

# **Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Wäldenbronn e.V.**

## **Präambel**

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Wäldenbronn e. V., nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Esslingen-Wäldenbronn und ist in das Vereinsregister VR Nr. 210/563 beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder und sonstige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entstehung und bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Im Dienste oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich Tätigen kann eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des jeweils gültigen allgemeinen Freibetrags gezahlt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- a) Förderung der Gartenkultur zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- b) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- c) Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschafts-prägenden Bedeutung;
- d) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.
- e) Förderung des Vogelschutzes und der Bienenzucht.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.;
- c) die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- d) durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- e) Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgänge, Rundgänge etc.;
- f) durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V., sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. Stuttgart;

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins

## **§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. Stuttgart, angeschlossen.

Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

##### **1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen.

Der Beitritt erfolgt durch in Textform verfasste (Brief, email usw.) Beitrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

##### **3. Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, die sich um die Obst- und Gartenkultur oder um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Vorstandschaft die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben können auf Antrag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorstand ernannt werden. Sie können als beratende Mitglieder zu Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden.

##### **4. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft kann nur beim Vorsitzenden des Vereins bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat in jedem Falle in Textform (Brief, email usw.) zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält.

Seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt und insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief angedroht.

Das Mitglied muss Gelegenheit haben, sich zu äußern.

Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft beschlossen und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/ Datenschutz**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens 7 Tage vor derselben beim 1. Vorsitzenden in Textform (Brief, email usw.) einzureichen;
- c) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen der Vorstandschaft zu vergüten;
- d) die Mitgliedsbeiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht zu entrichten;
- e) Eine tatkräftige Werbung um Mitglieder durchzuführen..

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden und eigene oder fremde Fotografien für Kommunikationszwecke und Dokumentation gespeichert werden.

Es handelt sich um Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Telefon oder vergleichbare Daten, Email-Adresse soweit vorhanden und Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke und nur im notwendigen Umfang verwendet werden. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die der Förderung des Vereins dienen wie z.B. Unterrichtung der Mitglieder über die Jahresarbeit und erreichte Ziele, Einladung zu Veranstaltungen aller Art, Berichte in den lokalen und regionalen Medien.

Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig. Das Mitglied kann sie jederzeit widerrufen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig. Die Vorstandschaft kann das Beitragswesen auch in einer Beitragsordnung regeln, die für alle Mitglieder verbindlich ist

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im

1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch in Textform (Brief, email usw.) oder öffentliche Einladung unter Angabe von Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine persönliche Stimme.

Stimmrechtsübertragung oder Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Abstimmungen finden offen statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder in Textform (Brief, email usw.) unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird oder die Vorstandschaft die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- b) die Entlastung der Vorstandschaft;
- c) die Wahl der Vorstandschaft;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Ernennung von Ehrenvorstand- und Ehrenmitgliedern;
- f) die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern;
- g) die Änderung der Satzung. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden genügt die Ankündigung "Neufassung der Satzung" unter Beifügung der Satzungsneufassung und bei Satzungsänderungen die Angabe der Paragraphen mit Bestimmungen die geändert werden sollen.
- i) die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Vorstand Finanzen
- 4) dem Schriftführer
- 5) bis zu 6 weiteren Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt die verbleibende Vorstandschaft einen kommissarischen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder der frei gewordene Platz wird durch ordentliche Wahlen besetzt.

Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Die Wahlen sind geheim. Wenn niemand widerspricht, kann eine offene Wahl stattfinden. Bei Stimmgleichheit findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dabei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand kann die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB beschließen.

## **§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandmitglieder zur Erledigung übertragen und kann Vereinsordnungen erlassen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Vorstandschaft nicht beschlussfähig, kann sofort eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 11 Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur handlungs- und vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 Vorsitzender**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Er beruft die Sitzungen der Vorstandschaft mindestens 1 Woche vorher in Textform (Brief, email usw.) ein und leitet deren Sitzungen.

Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter steht es im Einvernehmen mit der Vorstandschaft frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen. Er beruft im Einvernehmen mit der Vorstandschaft die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen a.N. e.V.

Das Einvernehmen kann auch in einem schriftlichen Verfahren hergestellt werden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

### **§ 13 Rechnungswesen**

Der Finanzvorstand besorgt das gesamte Rechnungswesen. Für diesen Wirkungskreis kann er als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

### **§ 14 Prüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer, die nicht der geschäftsführenden Vorstandschaft angehören dürfen.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, diese bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Rechnungsprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist die Vorstandschaft berechtigt, Rechnungsprüfer kommissarisch zu benennen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder der frei gewordene Platz wird durch ordentliche Wahlen besetzt.

Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben nur die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen mit allen Konten, Kassen, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln ist zunächst der Vorstandschaft zu berichten.

Die Rechnungsprüfer schlagen in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft vor, wenn keine erheblichen Beanstandungen bei der Revision festgestellt worden sind.

### **§ 15 Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 16 Vereinsordnungen**

Alle internen Abläufe des Vereinslebens können in Vereinsordnungen geregelt werden. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Die Ordnungen werden von der Vorstandschaft erlassen, die auch für deren Änderung und Aufhebung zuständig ist.

### **§ 17 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 18 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Mitglieder des Vereins wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass ‚Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. (§§ 31a, 31b BGB)

### **§ 19 Aufsicht über den Verein**

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V.

## **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für einen Verschmelzungsbeschluss gelten die vorstehenden Regeln ebenfalls.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

3. Bei Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den aufnehmenden oder an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am .....beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Esslingen, .....

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender